

Gebührenreglement

In Kraft seit 01. Juli 2001

Die **Gemeindeversammlung** erlässt gestützt auf die **Gemeindeordnung** (Artikel 9) dieses Reglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

- Grundsatz **Art. 1** Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benützung von Gemeindeganzen, für Waren und Dienstleistungen sowie in Form von Kanzleiabgaben
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Dienstleistungen Dritter sowie Publikationskosten.
- Bemessungsarten, Verhältnismässigkeit **Art. 2** Es gibt zwei Bemessungsarten für Gebühren:
- a* die Aufwandgebühr
Diese ist nach Möglichkeit so zu bemessen, dass sie die Personal-, Material- und Infrastrukturkosten deckt
- b* die Pauschale
Die Abgeltung erfolgt unabhängig vom verursachten Aufwand
- ² Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Gebührentarif **Art. 3** ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsverordnung):
- a* Aufwandgebühren unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation
- b* Kanzleiabgaben
- c* Kosten von Drucksachen (Reglemente, Ortspläne, Zonenplan usw)
- d* Einbürgerungsgebühren
- e* Preis der SBB-Tageskarten
- f* Miete für die Benützung von Boots- und Fahrzeugabstellplätzen
- g* Gebühren für die Benützung der Slip-Anlage
- h* Ansätze für die Inanspruchnahme öffentlichen Terrains und die Benützung von gemeindeeigenen Lokalitäten
- i* Ansätze für die Zurverfügungstellung von Gemeindefahrzeugen, -geräten, -maschinen und Ausrüstungen
- ² Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

Indexierte Gebühren	<p>Art. 4 ¹ Sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 3 Prozent-Punkte verändert, kann der Gemeinderat die Gebühren anpassen. Als Basis gilt der Landesindex der Konsumentenpreise zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.</p> <p>² Die eidgenössischen und kantonalen Gebühren werden ohne besonderen Beschluss des Gemeinderats übernommen bzw. angepasst.</p>
Erlass der Gebühren	<p>Art. 5 ¹ Bei Bedürftigkeit der oder des Gebührenpflichtigen können die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber und die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter auf schriftliches Gesuch hin die Forderung ganz oder teilweise erlassen.</p> <p>² Der Erlass oder die Reduktion der Gebühr für Verrichtungen oder Benützungen zu gemeinnützigen im Interesse der Öffentlichkeit liegenden Zwecken erfolgt im Rahmen gemeinderätlicher Richtlinien.</p>
Kostenvorschuss	<p>Art. 6 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 7 Die Gebühren sind spätestens auf den Zeitpunkt der erbrachten Leistung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen fällig.</p>
Verzugszins	<p>Art. 8 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 9 ¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst, verursacht oder in Anspruch genommen hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht</p> <p>² Bereits abgeschlossene Einzelverträge behalten ihre Gültigkeit.</p> <p>³ Diese Regelung ist sinngemäss anzuwenden bei der Anpassung des Gebührentarifs durch den Gemeinderat.</p>
In Kraft treten	<p>Art. 10 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2001 in Kraft.</p> <p>² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 25. April 1996 auf.</p>

Genehmigung

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2001 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Ipsach

Franz Schäfer
Gemeindepräsident

Rosmarie Joller
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Gebührenreglement lag vom 17. April 2001 bis 17. Mai 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage- und Einsprachefrist sind im Nidauer Anzeiger vom 12. April 2001 bekanntgemacht worden. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingegangen.

Rosmarie Joller
Gemeindeschreiberin

Ipsach, 22. Juni 2001